

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Goldschmidt Thermit GmbH gegenüber Unternehmern

(Stand: 1.11.2009)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Lieferant genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Zustandekommen des Vertrags

- a. Nur schriftliche, mit Unterschrift oder mit Gültigkeits- oder elektronischem Herkunftsvermerk versehene Bestellungen (einschließlich Telefax und E-Mail) von uns sind verbindlich. Maßgeblich ist ausschließlich der Inhalt unserer Bestellung.
- b. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 10 Werktagen seit dem Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund unseres wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
- c. Wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Lieferant den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir in jedem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Preise

- a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus auf Basis der INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, einschließlich Kosten der Lieferung, Verpackung, sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Lieferklausel nichts anderes ergibt.
- b. Sofern der Lieferant seine Preise allgemein herabsetzt, ist er verpflichtet, diese Herabsetzung an uns weiterzuleiten. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, werden Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen des Verkäufers von uns nicht vergütet.

4. Zahlungen

- a. Zahlungen leisten wir – Erhalt und Gutbefund der Ware/Leistung vorausgesetzt – innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- b. Wir behalten uns vor, bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang 3% Skonto vom Nettobetrag abzuziehen.
- c. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- d. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Lieferanten schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- e. Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag an unsere Bank weitergeleitet wurde.

5. Lieferzeiten/Verzug

- a. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich - und vorab mündlich - in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
- c. Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Eine Berechnung von Teillieferungen oder -leistungen ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung unzulässig.
- d. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nichterfüllten Teil - zurückzutreten. Falls wir Schadensersatz verlangen, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannten Nachfrist durch uns bedarf es nicht, wenn mit dem Lieferanten ein Fixtermin vereinbart ist.
- e. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettolieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Nettolieferwerts; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als nicht verwirkt, wenn der Lieferant nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

6. Abnahmeregelung

- a. Etwaig vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren
- b. Abnahmefiktionen werden ausgeschlossen.
- c. Auch bei Werklieferungsverträgen hat als Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung eine förmliche Abnahme im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1 stattzufinden.

7. Liefermengen

- a. Der Lieferant darf nur die bestellten Mengen liefern. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.
- b. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

8. Liefervorschriften

- a. Eine genau gegliederte Versandanzeige (einfach), mit Angabe unserer Bestelldaten, ist am Tage des Versandes an die Goldschmidt Thermit GmbH, Augustuplatz 9, 04109 Leipzig, zu senden. Als Bestelldaten müssen vom Lieferanten mindestens die Auftrags- und Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung angegeben werden. Der Ware selbst sind Lieferpapiere mit denselben Angaben beizufügen. Für alle Bestellungen ist der auf der Vorderseite angegebene Anlieferort gemäß Lieferbedingung zu beachten und eine vorschriftsmäßige Markierung aller Packstücke vorzunehmen.
- b. Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind uns mit der Warenrechnung die vom Empfänger quittierten Frachtbriefkopien zu übergeben. Außerdem dürfen die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen keinerlei Ursprungszeichen haben.
- c. Der Lieferant hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (Montag - Freitag von 7:00 – 15:00 Uhr) zu halten.

9. Verpackung

Falls Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurück gesandt wird, werden wir diesen vor Versendung rechtzeitig informieren. Das Verpackungsmaterial ist im Kaufpreis inbegriffen und der Lieferant muss uns über den jeweiligen Wert des Verpackungsmaterials rechtzeitig informieren.

10. Rechnungsstellung

- 10.1 Über jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung (zweifach) an unsere Abteilung Rechnungsprüfung, Goldschmidt Thermit GmbH, Augustuplatz 9, 04109 Leipzig, getrennt von der Sendung einzureichen. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden als nicht gestellt betrachtet und unter Angabe der Beanstandungen zurückgesandt.
- 10.2 Lieferungen an verschiedene Werke dürfen nicht zusammengefasst abgerechnet werden; es sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen.

11. Arbeitsschutz / Umweltschutz / REACh / IMDS

- 11.1 Dienstleistungen, Montagearbeiten, Reparaturen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit gelieferten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen müssen vom Lieferanten so ausgeführt werden, dass diese den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant/Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes auf die Einhaltung folgender Gesetze und Verordnungen besonders zu achten: Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die Gefahrstoffverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen, Altfahrzeugverordnung, Gesetze und gültige Verordnungen zu Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrgut.
- 11.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACh-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACh-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACh-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACh-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACh-Verordnung mit.

11.3 Bei der Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die im Internationalen Material Daten- System (IMDS) geforderten Daten einzupflegen.

12. Mängel / Mängelanzeige

12.1 Für Ansprüche gegen den Lieferanten gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes oder ergänzendes geregelt ist. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten bei Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.2 Der Lieferant ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.

12.3 Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge.

12.4 Der Lieferant übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird. Eine weitergehende Haftung wird hiervon nicht berührt.

12.5 Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich nach der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen.

12.6 Für mangelhafte Ware infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung nach unserer Wahl sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten oder der Mangel an der Ware zu beseitigen. Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z. B. in Bezug auf Maß, Festigkeit und Härte, gelten im Streitfall die von uns ermittelten Werte oder, falls der Lieferant dies ausdrücklich verlangt, die Werte eines auf Kosten des Lieferanten einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen.

12.7 Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant frei, soweit er im Außenverhältnis selbst haften müsste.

12.8 Wir sind - ohne dass dies die Verpflichtung des Lieferanten beseitigt - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder wenn es sich um kleine Mängel handelt, deren Beseitigung einen Aufwand von mehr als 5 % des Nettolieferpreises der mangelhaften Ware nicht übersteigt, oder ein im Verhältnis zum Lieferpreis besonders hoher Schaden unmittelbar droht.

12.9 Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal/Materialaufwand/Transport/erforderlicher Rückruf, etc.) trägt der Lieferant.

12.10 Entstehen uns infolge einer Pflichtverletzung des Lieferanten durch Lieferung mangelhafter Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und/oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende, erforderliche Wareneingangskontrolle, so sind diese uns vom Lieferanten zu erstatten.

13. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

13.1 Soweit neben uns auch der Lieferant für einen Produktschaden im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten verantwortlich ist, ist er - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Austauschkosten sowie den angemessenen Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.

- 13.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 13.3 Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen - Mindestdeckungssumme von Euro 4 Mio. pro Schadensereignis -, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Verjährungsfrist unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

14. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

15. Fertigungsmittel

Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Zeichnungen und Modelle bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.

16. Geheimhaltung / Know-how Schutz

- 16.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - nachstehend zusammengefasst "Informationen" genannt -, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum.
- 16.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen oder Leistungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 16.3 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 16.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offenkundig oder Stand der Technik.

17. Schutzrechte Dritter

- 17.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 17.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 17.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 17.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Lieferant nach unserer Wahl uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht auf seine Kosten zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass er das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.
- 17.5 Die Verjährungsfrist beträgt für die in Ziffer 16.1 – 16.4 genannten Ansprüche 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

18. Haftung

- 18.1 Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Ansprüche bei denen gesetzlich zwingend gehaftet wird, berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Lieferanten schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- 18.2 Im Fall unserer Haftung haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.
- 18.3 Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden zur Last fällt.
- 18.4 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1 **Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an uns frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritte (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder Sicherungsübereignung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird von uns daher ausdrücklich nicht anerkannt.**
- 19.2 **Ein erweiterter und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird von uns erst recht nicht anerkannt.**

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 20.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Leipzig.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig, es sei denn, wir erklären dem Lieferanten schriftlich gegenüber, an seinem gesetzlichen Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.

21. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) sind ausgeschlossen.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass bei uns EDV-Anlagen geführt werden und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten erhaltenen Daten speichern.